

Begründung und naturschutzfachliche Erläuterung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt am 27.09.2025 aufgrund des § 22 (1) 1 BNatSchG i.V.m. § 14 (6) NNatSchG die Eröffnung des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven sowie die Offenlage des Änderungsentwurfs gemäß § 14 (6) und (2) NNatSchG.

Künftig soll der § 4 (5) der Verordnung wie folgt lauten:

„Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431), sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG entsprechen.“

Begründung:

Mit der Änderung der Naturschutzgebietsverordnung wird eine vollständige Harmonisierung von nationalem Gebietsschutz und europäischem Gebietsschutz erreicht. Liegen die Voraussetzungen für die Abweichung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG vor, ist künftig über § 4 (1) und (5) NSG-VO sichergestellt, dass dem Plan oder Projekt dann auch keine Hinderungsgründe mehr entgegenstehen, die ausschließlich aus dem nationalen Recht resultieren. Nach bisheriger Rechtslage wäre in diesen Fällen vielfach zusätzlich eine Befreiung nach § 5 NSG-VO erforderlich.

Die Änderung der Naturschutzgebietsverordnung bewirkt daher eine Vereinfachung und Verschlankung der Entscheidungsprozesse. Sie ist zudem naturschutzfachlich insoweit folgerichtig, als das Europäische Vogelschutzgebiet V 62 „Voslapper Groden-Nord“ die maßgebliche Rechtfertigung für die Ausweisung des Naturschutzgebiets dargestellt hat und darstellt. Ausgehend davon besteht kein Grund für einen strengeren nationalrechtlichen Schutz als den, der bereits über die Vorschriften des § 34 BNatSchG erreicht wird.

Erläuterung:

Die Zuständigkeiten für das Verfahren sind über den im Sachverhalt dargestellten Rechtsrahmen geregelt. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven ist objektiver und unabhängiger Verfahrensträger im Änderungsverfahren.

Für das Änderungsverfahren werden der alte und der neue Verordnungstext, die alte und die neue Karte sowie weitere textliche Dokumente zur Begründung und Erläuterung vom 09.09.25 bis

10.10.2025 öffentlich ausgelegt. Das Verfahren geht in die öffentliche Auslegung, die Einwendungen aus der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange werden einem Abwägungsverfahren unterzogen. In der Beschlussfassung und nach einem abschließenden Lektorat können sich aus den Einwendungen ergebende Änderungen enthalten sein.

Der Grundschutz für das Gebiet und seine Zielarten bleibt auch mit der Änderung des § 4 (5) NSG-VO erhalten.

Bei dem § 4 (5) der NSG-Verordnung handelt es sich lediglich um einen Freistellungsparagrafen, der bei der Entscheidung über Zulassung von Vorhaben im Gebiet Anwendung findet. Er erzeugt keinerlei Genehmigungsfiktion, sondern ist lediglich als genehmigungsrechtliches Werkzeug zu verstehen.

Die Änderung bedarf keiner vorherigen Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Sie stellt schon keinen nach § 35 (1) UVPG SUP-pflichtigen Plan dar. Eine SUP-Pflicht bestünde vielmehr nur dann, wenn die NSG-Verordnung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 35 (3) UVPG einen Rahmen für nachfolgende behördliche Entscheidungen setzen würde. Das aber wäre nur der Fall, „wenn der Plan oder das Programm eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer dieser Projekte aufstellt, insbesondere hinsichtlich des Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Projekte oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen“ (EuGH, Urteil vom 22.02.2022, Rs. C-300/20, Rn. 62). Wie der EuGH jedoch bereits am Beispiel des NSG „Inntal Süd“ festgehalten hat, kann davon nicht die Rede sein, wenn eine NSG-Verordnung – wie hier – lediglich Kriterien festlegt, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine vorherige behördliche Entscheidung nach bereits geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 22.02.2022, Rs. C-300/20, Rn. 64 ff.).

Während die vorherige Formulierung nur für räumlich beschränkte Teilbereiche eine behördliche Zulassung von Vorhaben erlaubte, wird diese räumliche Beschränkung künftig aufgehoben. Nicht verloren gehen jedoch die unions- und bundesrechtlichen Anforderungen einer Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 34 (1) BNatSchG – als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar – sowie die strengen Kriterien des § 34 (3) und (5) BNatSchG für die Abweichung von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen einschließlich der Feststellung eines Kohärenzbedarfs und Nachweises der Erfüllung der Kriterien zur Wahrung der Integrität des Natura2000-Netzes.

Um die o.g. Kriterien künftig erfüllen zu können, sind die planungsrechtlichen Maßgaben des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens der Stadt Wilhelmshaven zum Bebauungsplan 225, insbesondere zur Kohärenz, zu erfüllen.

Das durch meine Behörde angestoßene Änderungsverfahren zur Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO Voslapper Groden Nord) verursacht somit keine pauschale Freistellung und Zulässigkeit von Maßnahmen und Projekten im Geltungsberiech des Naturschutz- und Vogelschutzgebietes.

Die Freistellung oder Zulassung von Vorhaben unterliegt auch weiterhin den strengen fachlichen Prüfkriterien im Rahmen von Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren. Künftige Vorhabenträger können sich nur unter der Voraussetzung von Bauleitplänen wie dem aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 225 hinsichtlich der planungsrechtlichen Vorbereitungen und der flächenhaften Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen den strengen Vorgaben des § 34 (3) und (5) BNatSchG entziehen und sich insoweit nur dann der Möglichkeiten entsprechender Bauleitpläne bedienen, um Eingriffe im Schutzgebiet unter Rückgriff auf extern vorbereitete „Ausgleichsmaßnahmen“ bzw. „alternative Schutzgebiete“ genehmigen zu lassen, wenn die Bauleitplanung ihrerseits den Voraussetzungen des § 34 (3) und (5) BNatSchG genügt. Auch ein

Nachweis und Rückgriff auf eigenständige anerkannte Kohärenzmaßnahmen wäre in diesem Fall für die Prüfung und Zulassung nicht gebietsverträglicher Vorhaben rein verfahrensrechtlich möglich.

Die angestrebte Änderung der Naturschutzgebietsverordnung steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Planungen, sondern ist als eigenständiges und unabhängiges Verfahren einzuordnen. Umgekehrt werden künftig Projekte und Genehmigungsverfahren in der Gebietskulisse auf die mit dem Änderungsverfahren zu erwirkenden fachbehördlichen und verfahrensrechtlichen Genehmigungsmechanismen angewiesen sein. Dabei bedarf es jedoch nur noch einer einheitlichen Abweichungsentscheidung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG und nicht auch zusätzlich noch einer Befreiung nach § 5 NSG-VO.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Wolf'.

Andreas Wolf